



Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT WOHNUNG
RECHTSSCHUTZ
WOHNUNG & PRIVATLEBEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

09/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
PRECHTSSCHUTZ WOHNUNG		GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS).....	4	1. VERTRAGSGEGENSTAND.....	9
1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info 078/15.15.56	4	1.1. Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen	9
1.2. Vermittlung eines Sachverständigen.....	4	1.2. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg	9
2. LEGAL INSURANCE SERVICES.....	4	2. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL.....	9
2.1. Geltungsbereich.....	4	2.1. Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten	9
2.2. Reichweite des Versicherungsschutzes.....	4	2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen	9
2.2.1. Beistand eines Sachverständigen bezüglich des versicherten Gutes	4	2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten.....	10
2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress.....	4	2.4. Meinungsverschiedenheit.....	10
2.2.3. Strafverteidigung.....	4	2.5. Informationspflicht.....	10
2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	4	2.6. Rechte unter Versicherten.....	10
2.2.5. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn.....	5	2.7. Verjährung.....	11
2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen.....	5	3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN	11
2.2.7. Schaden in Bezug auf Ferienunterkünfte	5	3.1. Ethische Verpflichtung	11
2.2.8. Mietvertragsrecht.....	5	3.2. Unser einsatz für den Kunden.....	11
2.2.9. Verträge.....	5	4. ENGAGEMENTS CLIENT.....	11
2.2.10. Sachverständigenbeistand für das versicherte Gut ...	5	4.1. engagement éthique	11
2.2.11. Der vertragliche Schadensfall in einer Ferienunterkunft.....	5	4.2. Engagement client.....	11
2.3. Ausschlüsse.....	5	LEXIKON.....	12
2.4. Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt,	6		
3. VERSICHERTE LEISTUNGEN.....	7		
3.1. Unsere Interventionsgrenze pro Schadensfall	7		
3.2. Unsere Versicherungsleistungen.....	7		
3.2.1. Zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegte Kosten.....	7		
3.2.2. Zahlungsunfähigkeit.....	7		
3.2.3. Kautions.....	7		
4. INTERVENTIONSGRENZE.....	8		
5. WARTEZEITEN.....	8		
6. AUFTEILUNGSGRUNDSATZ	8		

	Seite
RECHTSSCHUTZ PRIVATLEBEN	
1. GEGENSTAND DER GARANTIE	14
1.1. Prävention und juristische Information	14
1.2. Außergerichtliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen	14
2. PREVENTION AND ADVICE SERVICES (PAS)	14
3. LEGAL INSURANCE SERVICES	15
3.1. Wo sind Sie versichert?	15
3.2. Basisoption und erweiterte Optionen	15
3.3. Welchen Geltungsbereich hat die Deckung	15
3.3.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	15
3.3.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress bei Rufschädigung über das Internet	15
3.3.3. Identitätsdiebstahl	16
3.3.4. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und dessen Inhalt	16
3.3.5. Die strafrechtliche Verteidigung	16
3.3.6. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	16
3.3.7. Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler	16
3.3.8. Die vertragliche Privathaftpflichtversicherung	17
3.3.9. Disziplinarrecht	17
3.3.10. Privatrechtliche Verträge	17
3.3.11. Versicherungsverträge	17
3.3.12. Online-Verträge	17
3.3.13. Verträge über Internetzugang	17
3.3.14. Betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln	17
3.3.15. Schulischer Beistand	17
3.3.16. Schulrecht	18
3.3.17. E-Reputation: Übernahme von Kosten für Bereinigung oder Flooding von Informationen	18
3.4. Welche allgemeinen Ausschlüsse gelten?	18
3.5. Welche besonderen Ausschlüsse gelten?	19
4. VERSICHERTE LEISTUNGEN	21
4.1. Interventionshöchstgrenze, Interventionsschwelle und Wartezeit nach Schadensfall:	21
4.2. Unsere Leistungen	21
4.2.1. Die zur Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegten Kosten,	21
4.2.2. Psychologische Unterstützung – Kind als Opfer von Belästigung	22
4.2.3. Die Kosten für die Ermittlung eines verschwundenen Kindes	22
4.2.4. Vorschuss der Selbstbeteiligung Privathaftpflicht	22
4.2.5. Reise- und Aufenthaltskosten	22
4.2.6. Insolvenz	22
4.2.7. Kautions	23
4.2.8. Vorschuss - Personenschaden	23
4.2.9. Das Salduz-Gesetz	23
4.3. Aufschlüsselung	23
5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	23
5.1. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall	23
5.1.1. Schadensfallmeldung - Rechte und Pflichten	23
5.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen	24
5.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten	24
5.1.4. Meinungsverschiedenheit	25
5.1.5. Informationspflicht	25
5.1.6. Rechte unter Versicherten	25
5.1.7. Verjährung	25
5.2. Verpflichtungen	25
5.2.1. Ethische Verpflichtung	25
5.2.2. Unser Einsatz für den Kunden	25
LEXIKON	26

PRECHTSSCHUTZ WOHNUNG

Sofern dies in den Sondervertragsbedingungen vorgesehen ist, erstreckt sich die von **Ihnen** abgeschlossene Wohnungsversicherung auf den Rechtsschutz Wohnung

1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands:

Schadensvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen. Zur Vorbeugung von oder Auskunft zu **Schadensfällen** oder Streitigkeiten, mit Ausnahme von **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im steuerrechtlichen Bereich, informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info 078/15.15.56

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Deckungen, die im Rahmen des vorliegenden geltenden Vertrages abgeschlossen wurden.

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56

OPTION RECHTSSCHUTZ WOHNUNG FLEX

Die unten stehende Deckung (Vermittlung eines sachkundigen Gutachters) wird gewährt, sofern Sie die erweiterte Versicherungsoption Rechtsschutz Wohnung Flex gezeichnet haben.

1.2. Vermittlung eines Sachverständigen

Sie werden mit einem sachkundigen Experten (Anwalt oder Sachverständiger) in Verbindung gebracht, der für einen juristischen Fachbereich zuständig ist, der nicht von der Rechtsschutzversicherung gedeckt ist. Die Intervention der Versicherung besteht darin, während eines Telefongesprächs eine Reihe von Anwälten oder Sachverständigen in den Bereichen vorzuschlagen, in denen sich die **Schadensfälle** ereignet haben.

Alleiniger Zweck unserer Intervention ist es, **Ihnen** die Daten eines erwiesenen Sachverständigen oder mehrerer mitzuteilen. **Wir** können aber keine Verantwortung für die Qualität und den Preis der vom Dienstleister ausgeführten Interventionen übernehmen, den **Sie** selbst kontaktiert haben.

2. LEGAL INSURANCE SERVICES

2.1. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in der Schweiz und in Norwegen gewährt, sofern die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten ausschließlich in dem Land, in dem sich die **versicherten Güter** befinden oder vor einem belgischen Gericht erfolgt.

2.2. Reichweite des Versicherungsschutzes

2.2.1. Beistand eines Sachverständigen bezüglich des versicherten Gutes

Die Deckung dient der Wahrung Ihrer Interessen in Bezug auf die Bewertung von Schäden aus einem **Schadensfall**, auf die ein Versicherungsvertrag anwendbar ist, der das oben beschriebene **versicherte Gut** deckt.

2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Die Deckung wird für den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress gewährt, um Ihre Entschädigung für alle Schäden zu erhalten, die die Folge einer materiellen Beeinträchtigung des versicherten Gutes und von einem Dritten verursacht sind.

2.2.3. Strafverteidigung

Die Deckung wird gewährt für Ihre strafrechtliche Verteidigung bei einer Strafverfolgung vor einer Gerichtsbarkeit wegen jedes unmittelbar mit der Nutzung, dem Besitz oder dem Eigentum des versicherten Gutes zusammenhängenden Verstoßes gegen die Gesetze und Vorschriften einschließlich für das eventuelle Gnadengesuch, falls Sie inhaftiert wurden, und falls der Rehabilitierungsantrag, der infolge eines gedeckten Schadensfalls mit einer Haftstrafe gestellt wurde, mit Ausnahme der Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung gegen eine von einem **Dritten** eingeleitete Schadenersatzklage unter der ausdrücklichen

Bedingung, dass ein Interessenkonflikt zwischen **Ihnen** und dem Privathaftpflichtversicherer Privatleben, der Ihre Haftpflicht oder den Haftpflichtteil der Feuerversicherung der **versicherten Gütern** abdeckt.

2.2.5. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn

Die Deckung wird gewährt bei einem **Schadensfall** bezüglich einer nicht normalen und übermäßigen Nachbarschaftsstreitigkeit, sofern diese Nachbarschaftsstreitigkeit vor dem Abschluss der Police noch nicht vorliegt. Er darf nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch **Sie** stehen. **Wir** leisten nicht für Vorbeugungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3.102 des Code Civil.

Im Falle einer zivilrechtlichen Verteidigung des Versicherten wird die Deckung nur gewährt, sofern der **Schadensfall** nicht Gegenstand einer Deckung im Rahmen einer Haftpflichtversicherung sein kann, oder im Falle einer Interessenskollision mit diesem Haftpflichtversicherer.

2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen

Versicherungsschutz wird gewährt für die Wahrnehmung Ihrer Interessen in jedem **Schadensfall**, der sich aus der Auslegung oder Anwendung der Deckungen Wohnung dieses Vertrages und die bei Sachschäden an den **versicherten Gütern** zur Anwendung kommen, ausgenommen Streitigkeiten bezüglich der Nichtzahlung von Prämien oder der Aufhebung/Kündigung Ihrer Wohnungsverversicherungsdeckungen.

2.2.7. Schaden in Bezug auf Ferienunterkünfte

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus den Beistand eines Sachverständigen, die außervertragliche zivilrechtliche Klage und die Strafverteidigung, wenn der **Schadensfall** eine von **Ihnen** als Ferienwohnsitz gemietete (oder genutzte) Immobilie und ihren Inhalt betrifft, sofern diese Immobilie ausschließlich als private Wohnung genutzt wird und die Miet- (oder Nutzungs-)dauer 90 Tage pro Versicherungsjahr nicht überschreitet.

2.2.8. Mietvertragsrecht

Die Deckung wird gewährt für den zivilrechtlichen Regress bezüglich:

- der vertraglichen Haftung des Bewohners oder des Mieters für Schäden am **versicherten Gut**, ausschließlich für verursachte Schäden, die während der Mietdauer auftreten, für Schäden, die durch einen Brand verursacht werden, oder für Schäden, die durch die Mitglieder seines Haushalts oder durch seine Untermieter verursacht werden.
- der vertraglichen Haftung des Vermieters für Schäden an den **versicherten Gütern**, die durch den Mangel oder Verlust des **versicherten Gutes** verursacht wurden.

OPTION RECHTSSCHUTZ WOHNUNG FLEX

Die unten stehende Deckung (Artikel 2.2.9. bis 2.2.11.) wird gewährleistet, sofern Sie die erweiterte Versicherungsoption Rechtsschutz Wohnung Flex gezeichnet haben.

2.2.9. Verträge

Die Deckung gilt für die Verteidigung der Interessen des Versicherungsnehmers, wenn der Schaden am versicherten Gut:

- sich auf die Wartung oder Reparatur des Gebäudes bezieht;
- sich auf den Kauf, die Installation, die Wartung oder Reparatur von Sachen bezieht, die durch Eingliederung als unbeweglich gelten.

2.2.10. Sachverständigenbeistand für das versicherte Gut

Die Deckung gilt für:

- Nachforschungskosten, sofern die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind: Das versicherte Gut wurde beschädigt, ein verantwortlicher Dritter wurde identifiziert und die Nachforschungskosten können nicht von einer Brand- oder technischen Versicherung gedeckt werden;
- eine kontradiktorische Bestandsaufnahme, die vor der Ausführung der (privaten oder öffentlichen) Arbeiten in der Nachbarschaft angefertigt wird.

2.2.11. Der vertragliche Schadensfall in einer Ferienunterkunft

Die Deckung gilt für Vertragsstreitigkeiten in Bezug auf die Ferienunterkunft, die einem Dritten gehört, und wegen der Sie in einen Rechtsstreit mit einer Reisegesellschaft, einer Ferienwohnungsvermittlung, einer Online-Plattform für Ferienwohnungsvermietung, einem Eigentümer verwickelt sind, sofern die Miete (oder Nutzung) der Unterkunft nicht mehr als 90 Tage beträgt.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** gedeckt.

2.3. Ausschlüsse

Nicht gedeckt sind **Schadensfälle**:

- Die anlässlich von Aufständen, Aufruhr, allen Arten von kollektiven Gewalttaten auftreten, die politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, **Sie** spielen dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. **Wir** müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
- Die anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintreten, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegesischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter
- Die aus einer vorsätzlichen Handlung eines Versicherten resultieren

- Die anlässlich einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer völligen Besetzung oder Teilbesetzung des **versicherten Gutes** durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kriegsteilnehmer eintreten
 - Die durch Umstände oder Folge von Umständen gleichen Ursprung eintreten, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren
 - Die direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erderschütterung, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintreten, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist
Die drei letzten Ausschlüsse gelten nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn dieser durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Einschreiten der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.
 - Ganz oder teilweise bezüglich des Miteigentumsrechts (insbesondere des Zwangsmiteigentums an einzelnen oder Gruppen von gebauten Immobilien, wie in Buch 3 des Code Civil aufgeführt, sowie in jeder gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung, die ihn ergänzt oder ersetzt, und in jeder gleichwertigen ausländischen Rechtsbestimmung), außer wenn der Schaden an dem versicherten Gut die Folge eines Nichttätigwerdens der Eigentümergemeinschaft ist.
 - Sich auf die Verwaltung des **versicherten Guts** beziehen
 - Sich auf den An- oder Verkauf eines Immobilienobjekts mit Ausnahme dessen, was in Artikel 2.2.9. erwähnt wird
 - Sich auf die Errichtung, den Umbau oder den Abriss der **versicherten Güter** beziehen, sofern
 - laut Gesetz oder Vorschrift die Arbeiten einer Genehmigung (Baugenehmigung usw.) durch die zuständige öffentliche Stelle unterliegen und/oder der Hinzuziehung eines Architekten bedürfen
 - die Wartungs- und Reparaturarbeiten während der oben genannten Arbeiten und/oder innerhalb von 6 Monaten nach deren endgültiger Abnahme begonnen oder durchgeführt wurden
- Wir** leisten Ihnen jedoch Beistand für die Zusammenstellung einer Beschwerdeakte sowie für die Einreichung der Beschwerde bei einer außergerichtlichen Streitbeilegungsinstanz, die für Ihren **Schadensfall** befugt ist.
- Die vor einem internationalen oder supranationalen Gericht entschieden werden, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen, die bei einem gedeckten **Schadensfall** vor das Verfassungsgericht gebracht werden

- Sich auf die Strafverteidigung eines Versicherten beziehen, der zum Zeitpunkt einer der folgenden ihm zu Last gelegten Handlung das 16. Lebensjahr vollendet hat:
 - Verfahren vor dem Schwurgericht
 - Sonstige vorsätzliche Straftaten, sofern kein Freispruch durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist
- Die aus jeglicher Form von **nuklearem Risiko**, verursacht durch **Terrorismus**, resultieren.
- Die Berufsaktivitäten im Sinne von Artikel 2.2.9. betreffen. Nur Schadensfälle aus Ihrem Privatleben sind gedeckt.

2.4. Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf **Ihnen** nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte bezieht
- wenn der **Schadensfall** die Rechte **Dritter** betrifft, die **Sie** in Ihrem eigenen Namen geltend machen
- wenn **Sie** Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft haben
- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf die Beitreibung einer Forderung oder die Begleichung einer Schuld bezieht, die die einzige Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten oder denen eines **dritten** Schuldners darstellt; ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen
- für einen Streitfall mit uns oder das Schadenregulierungsbüro über den Versicherungsvertrag Rechtsschutz herausgegeben unter Legal Village (Rechtsschutzversicherungsmarke von AXA Belgium), ausgenommen Artikel 2.4. aus den Gemeinsamen Bestimmungen.
- für Schadensfälle, die einen zivilrechtlichen Regress betreffen, mit dem die Entschädigung eines vom Versicherten aufgrund der fehlerhaften Durchführung einer Vereinbarung erlittenen Schadens erwirkt werden soll, selbst wenn der Vertragspartner oder der Erfüllungsgehilfe oder der Auftragnehmer dieses Vertragspartners auf einer anderen beliebigen Grundlage haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress gegen eine Gegenpartei, die einen Fehler begangen hat mit der Absicht, einen Schaden zu verursachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in den Artikeln 2.2.1 genannten Deckungen. Unterstützung durch ein Gutachten bezüglich des versicherten Gutes, 2.2.6. Der Vertragsschaden Versicherungen, 2.2.8. Mietvertragsrecht, 2.2.9. Vertragsrecht, 2.2.11. Der vertragliche Schadensfall in einer Ferienunterkunft

Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen oder administrativen Geldbußen oder Vergleichsangeboten und ihren Nebenkosten ist von der Deckung ausgeschlossen.

Die Deckung wird gewährt, wenn der **Schadensfall** nach Inkrafttreten des Vertrags eintritt, es sei denn, **wir** weisen nach, dass **Sie** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über

die Umstände, der Fakten informiert waren oder es hätten sein müssen.

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

3.1. Unsere Interventionsgrenze pro Schadensfall

Fachlicher Beistand in Zusammenhang mit dem versicherten Gut	20.000 €
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	125.000 €
Strafrechtliche Verteidigung	125.000 €
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	125.000 €
Nachbarschaftsstreitigkeiten	20.000 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Vertraglicher Schaden Versicherungen	20.000 €
Schadensfall in Bezug auf Ferienunterkünfte	20.000 €
Mietvertragsrecht	125.000 €
Verträge (Option Flex)	20.000 €
Sachverständigenbeistand (Option Flex)	20.000 €
Vertraglicher Schadensfall in einer Ferienunterkunft (Option Flex)	10.000 €

Wenn **Sie** ein Schadensregulierungsverfahren durch **Schlichtung** durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter anstrengen, wie gesetzlich festgelegt, werden die Beträge um 10 % erhöht, unabhängig davon, ob die **Schlichtung** erfolgreich verläuft oder nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die **Schlichtung** in Familienangelegenheiten.

3.2. Unsere Versicherungsleistungen

Unabhängig von den eigenen Kosten, die für die außergerichtliche Regelung des **Schadensfalls** aufgewendet werden, übernehmen **wir**, bis zur Höhe der in Artikel 3.1. angegebenen Beträge, wobei jedoch ein Höchstbetrag von 125.000 € pro **Schadensfall** nicht überschritten wird.

3.2.1. Zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegte Kosten

Es handelt sich um folgende Kosten:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Mediatoren und Sachverständige oder alle Personen, die gesetzlich befugt sind, einschließlich MwSt., sofern diese Ihnen aufgrund Ihrer Steuerpflicht nicht erstattet werden

- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zu Ihren Lasten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
 - Kosten für die Genehmigung der Schlichtungsvereinbarung, die zu Ihren Lasten gehen.
 - Der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand nur für nicht freigestellte Zivilangelegenheiten.
- Von der Versicherung nicht gedeckt ist der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand bei Strafsachen.

3.2.2. Zahlungsunfähigkeit

Erleiden Sie einen von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** verursachten gedeckten **Schadensfall**, der dem unter «Außervertragliche zivilrechtliche Klage» genannten Versicherungsfall entspricht, so übernehmen **wir** bis in Höhe von 20.000 € pro **Schadensfall** und bei einer Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Stelle für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreiten **Sie** das Ausmaß oder die angesetzte Höhe des von Ihnen erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung auf den unbestreitbar fälligen und durch Einigung zwischen uns festgestellten Teil begrenzt. Unsere eventuelle zusätzliche Leistung müssen **wir** nur aufgrund eines endgültigen Urteils zahlen, das Ihnen die Erstattung der aus diesem Unfall resultierenden Schäden gewährt.

Es ist keine Leistung fällig, wenn der Schaden am **versicherten Gut** aufgrund von **Terrorismus**, eines Diebstahls, versuchten Diebstahls, einer Erpressung, eines Betrugs, Betrugsversuchs, Einbruchs, aufgrund von Gewalt, einer Gewalttat, von Vandalismus oder Straftaten im Sinne von Titel 5 „Fälschungen“ von Buch 2 des Strafgesetzbuches.

3.2.3. Kautions

Werden **Sie** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden für Ihre Freilassung geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € pro **Schadensfall** vor.

Sie müssen alle Formalitäten erledigen, die ggf. von Ihnen verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erwirken. Nach Freigabe der Strafkautions durch die zuständige Behörde erstatten **Sie** uns unverzüglich den ausgelegten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns kraft dieses Vertrages entstehen.

In der Höhe unserer Leistungen treten **wir** in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren **Dritten** ein.

4. INTERVENTIONSGRENZE

Außer im Fall Ihrer Strafverteidigung beträgt unsere **Interventionsgrenze**

- 350€ pro **Schadensfall** und 2.500€ pro **Schadensfall** für den Sachverständigenbeistand nach einem Feuer (Im letzten Fall leisten wir Beistand ohne externe Kosten zu tragen, sofern der Schaden weniger als 2.500 € beträgt.)
- 2.500€ pro **Schadensfall** im Falle einer Klage vor dem Kassationshof oder einer vergleichbaren ausländischen Gerichtsbarkeit.

5. WARTEZEITEN

Die Deckung wird sofort gewährt, außer:

- bei **Schadensfällen**, die über die Garantie «Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn» (Artikel 2.2.5.) gedeckt sind und für die die Wartezeit ab Inkrafttreten des Vertrags 4 Monate beträgt,
- bei **Schadensfällen**, die über die Garantie «Verträge» (Artikel 2.2.9.) und die Garantie «Ferienunterkünfte» (Artikel 2.2.11.) gedeckt sind und für die die Wartezeit ab Inkrafttreten des Vertrags oder des ergänzten Risikos 6 Monate beträgt.

6. AUFTEILUNGSGRUNDSATZ

Falls ein **Schadensfall** mehreren Deckungen innerhalb des Wohnrechtsschutzes, sowie in Zusammenhang mit Wohnrechtsschutz und Rechtsschutz im Privatleben unterliegt, ist nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung anwendbar. Wenn mehrere Leistungsbeträge identisch sind, ist nur einer der versicherten Leistungsbeträge im Rahmen des abgedeckten **Schadensfalls** verfügbar.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen

Zur Vorbeugung aller Rechtssachen oder Streigkeiten informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrnehmung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

1.2. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

Wir verpflichten uns, dem **Versicherungsnehmer** im Fall eines gedeckten Schadens zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrags zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen **wir** bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

2. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

2.1. Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten

Sie müssen uns den **Schadensfall**, sowie seine bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen melden.

Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung der Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessenerweise möglich war.

Sie müssen uns mit der Meldung oder nach Erhalt übermitteln

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des **Schadensfalls**
- alle Nachweise, die für die Identifizierung Ihrer Gegenpartei, die Bearbeitung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen

Sie übermitteln uns alle erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und Ihnen zu helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

Wenn sich die gütliche Regelung als undurchführbar erweist, entscheiden **wir** gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.

Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. **Sie** können mit jeder Person, mit der **Sie** im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr annehmen, ohne uns zu informieren, **Sie** verpflichten sich aber in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieses Vergleichs getätigt haben, zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Bevollmächtigten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen **wir** jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener Sicherungsmaßnahmen.

Wenn **Sie** Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil entsteht, können **wir** eine Reduzierung unserer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Wir verweigern unsere Deckung, wenn **Sie** in betrügerischer Absicht Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

Wenn sich ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als erforderlich erweist, steht es Ihnen frei, für die Verteidigung Ihrer Interessen einen Anwalt oder eine andere Person auszuwählen, die über die Qualifikationen über das anzuwendende Gesetz des Verfahrens verfügt.

Wenn zwischen Ihnen und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es Ihnen frei, für die Verteidigung Ihrer Interessen einen Rechtsanwalt oder, wenn **Sie** dies bevorzugen, eine andere Person zu wählen, die über die Qualifikationen über das anzuwendende Gesetz des Verfahrens verfügt.

Wenn **Sie** jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, müssen **Sie** die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn **Sie** in einer Angelegenheit, die im Ausland verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit verhandelt werden muss.

Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, haben **Sie** die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn **Sie** jedoch einen Gutachter auswählen, der in einem anderen Land tätig ist als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, tragen **Sie** selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl entstehen.

Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können **Sie** sich auf einen einzigen Anwalt

oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt die freie Wahl dieses Beraters dem **Versicherungsnehmer**.

Wenn **Sie** einen Berater wählen, müssen **Sie** dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit **wir** uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die Akte übermitteln können.

Sie müssen uns über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über Ihren Berater. Geschieht dies nicht, nachdem Ihr Anwalt an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind **wir** von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Auskünften entstehen könnte.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Einschreiten eines einzigen Anwalts oder Gutachters entstehen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts oder Gutachters aus Gründen, die nicht Ihrem Willen unterliegen, gerechtfertigt ist oder wenn der Wechsel des Anwalts oder des Gutachters aus Umständen resultiert, die von Ihrem Willen unabhängig sind.

Auf keinen Fall haften **wir** für die Aktivitäten der Berater (Anwalt, Gutachter usw.), die für **Sie** eintreten.

2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

Sie verpflichten sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bitten **Sie** die zuständige Behörde oder Gericht um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Leistung im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Wenn **Sie** Zahlungen von Kosten oder Auslagen erhalten die uns zustehen, zahlen **Sie** uns diese zurück und setzen das Verfahren oder die Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen auf unsere Kosten fort und mit unserem Einverständnis. Zu diesem Zweck treten wir in Ihre Rechte gegenüber **Dritten** bezüglich der Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten ein.

Wenn mindestens fünf unserer in verschiedenen Verträgen Versicherten an einem **Schadensfall** beteiligt sind, der für diese Versicherten die Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Anfechtung gegen eine oder mehrere dieser Parteien auf Grundlage ein und desselben oder eines ähnlichen Sachverhalts nach sich zieht oder ziehen kann, ist unsere Leistung für alle diese Versicherten zusammen bezüglich der externen Kosten auf das Fünffache des Betrages begrenzt, der der höchsten Deckungsgrenze entspricht, die in den Verträgen dieser Versicherten in dem den Versicherungsfall betreffenden Bereich vorgesehen ist. Diese einheitliche Deckungsgrenze wird auf die Versicherten aufgeteilt. Wenn wir in gutem Glauben einem oder mehreren Versicherten eine Summe ausgezahlt haben, die den Anteil übersteigt, der ihm (bzw. ihnen) zusteht, da wir keine Kenntnis von weiteren

möglichen Rechtsmitteln für andere unserer Versicherten hatten, haben diese anderen Versicherten nur in Höhe der eventuell noch verfügbaren Summen Anspruch auf unsere Leistung.

Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Deckung vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zugunsten des **Versicherungsnehmers**, anschließend zugunsten des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder der Person, mit der er zusammenlebt und zuletzt zugunsten seiner Kinder, die bei ihm wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

Die Honorare von Gutachtern werden innerhalb eines Monats beglichen, in dem die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

2.4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regulierung des **Schadensfalls**, können **Sie**, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem **wir** Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir **Sie** an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

- Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, wird Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung erstattet.
- Wenn **Sie** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das **Sie** erreicht hätten, wenn **sie** unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren **wir** ihnen unsere Deckung und erstatten Ihnen die, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.
- Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, sind **wir** verpflichtet, Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Deckung, einschließlich der, zu Ihren Lasten gegangenen Kosten und Honorare der Konsultation, zu gewähren.

2.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit hinsichtlich der Regulierung des **Schadensfalls**, informieren **wir Sie** über Ihr Recht auf freie Wahl des Anwalts, bzw. die Möglichkeit, das im Fall einer Meinungsverschiedenheit vorgesehene Verfahren zu nutzen.

2.6. Rechte unter Versicherten

Falls ein anderer Versicherter als der Versicherungsnehmer selbst oder sein(e) Ehepartner(in) oder sein(e) gesetzlich zusammenwohnende(r) Partner(in) Ansprüche gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Deckung nicht gewährt.

2.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Handlungseröffnung führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn **Sie** uns den **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet haben, wird die Verjährung unterbrochen, bis **wir** Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mitgeteilt haben.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

3.1. Ethische Verpflichtung

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Bearbeitung von Schadensfällen den von Assuralia (www.assuralia.be) ausgearbeiteten Verhaltensregeln mitzuteilen und strikt einzuhalten. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieses Verhaltensregeln ist die Ombudsstelle des Versicherungssektors zuständig: Ombudsman des assurances Square de Meeûs 35 - 1000 Brüssel Telefon: +32(2) 547.58.71 Fax: +32(2) 547.59.75.

Site : www.ombudsman-insurance.be ou par mail : info@ombudsman-insurance.be

Darüber hinaus verpflichten **wir** uns, unsere Fortbildungsprogramme fortzusetzen, um die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter für Ihre persönliche Beratung, wenn **Sie** Opfer eines Unfalls geworden sind, weiter auszubauen.

3.2. Unser Einsatz für den Kunden

Wenn ein **Schadensfall** ausgeschlossen ist, stellen **wir** Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, der **Sie** an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weiterleitet. **Wir** informieren wir **Sie** über die Möglichkeiten der alternativen Regulierung, wie zum Beispiel vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder dem Ombudsman.

4. ENGAGEMENTS CLIENT

4.1. engagement éthique

Dans le cadre de notre gestion sinistre, **nous nous** engageons à communiquer et à respecter strictement les règles de conduite édictées par Assuralia (www.assuralia.be). L'Ombudsman des Assurances est compétent pour connaître de l'application de ces Règles de conduite : Ombudsman des assurances Square de Meeûs 35 à 1000 Bruxelles Téléphone : +32(2) 547.58.71 Fax : +32(2) 547.59.75.

Site : www.ombudsman-insurance.be ou par mail : info@ombudsman-insurance.be

En outre, **nous nous** engageons à poursuivre nos programmes de formation en vue d'accroître la disponibilité de notre personnel en matière d'accueil personnalisé à votre égard si **vous** êtes victime d'un accident.

4.2. Engagement client

Lorsqu'un **sinistre** est exclu, **nous** mettons néanmoins à votre disposition un appui juridique téléphonique qui se charge de **vous** mettre en relation avec un professionnel spécialisé en la matière. **Nous vous** renseignerons sur les possibilités de règlement alternatif de type chambre d'arbitrage, commission de conciliation ou Ombudsman.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind, zusammengefasst.

Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Alle fett gedruckten Begriffe, die nicht in diesem Lexikon enthalten sind, werden im Lexikon der gemeinsamen Bestimmungen Ihres Wohnungsversicherungsvertrages definiert

4.3. Berufsleben

Unter Berufstätigkeit verstehen **wir** jede Beschäftigung, die eine Erwerbsquelle darstellt.

4.4. Gebäude

- Das Gebäude, das als Hauptwohnsitz dient und/oder das Gebäude in dem der Versicherungsnehmer die Eigenschaft hat als bewohnender Eigentümer oder als Bewohner und die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind. Die entsprechenden Immobilien können privat oder in Kombination genutzt werden.
- Zusätzliche Wohneinheiten
- Diese in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Immobilien können vermietet und privat oder in Kombination genutzt werden. Als zusätzliche Wohneinheit gilt jede Immobilie sowie jeder Teil einer Immobilie, die bzw. der dem Versicherten gehört und von einer anderen Person als den in Artikel 1 der vorliegenden Besonderen Bedingungen genannten Versicherten gemietet oder bewohnt wird, sowie jede andere vom Versicherten ggf. als Eigentümer genutzte Immobilie, die nicht in den Besonderen Bedingungen als Haupt- oder Zweitwohnsitz angegeben ist.
- Der Begriff Gebäude wird ausgedehnt auf:
 - Höfe, Einfriedungen, Gärten, Schwimmbecken
 - Die befestigten Güter, die immerwährend zum Gebäude gehören (Artikel 525 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); ausgenommen sind Güter, die als Ausstattung betrachtet werden;
 - Güter, die durch Einbau zu unbeweglichen Gegenständen werden, zum Beispiel sanitäre Einrichtungen, Einbauküchen, Zähler, Anschlüsse, Heizanlagen etc.
 - Anbauten und Nebengebäude der Immobilie, sofern sie zum selben Zweck genutzt werden wie die Immobilie selbst
 - Studentenzimmer, bei denen der Versicherte Eigentümer oder Mieter ist und die von versicherten Personen bewohnt werden
 - Garagen, bei denen der Versicherte Eigentümer oder Mieter ist, die von versicherten Personen genutzt werden und die sich an einer anderen Adresse als die versicherte Wohnung befinden.

4.5. Inhalt

- Alle Güter, die sich in der bezeichneten Immobilie einschließlich ihrer Höfe, Gärten, Anbauten und Nebengebäude befinden und die dem Versicherten gehören oder ihm anvertraut wurden. Bei Kraftfahrzeugen begrenzen wir den Inhalt auf maximal drei Kraftfahrzeuge im betriebsbereiten Zustand, die nicht für den gewerblichen Verkauf bestimmt sind.
- Gewerblich genutzter Inhalt (insbesondere Mobiliar, Ausstattung und Waren) ist nicht versichert.
 - Unter Mobiliar wird verstanden: jedes bewegliche Gut, das sich in der bezeichneten Immobilie befindet, einschließlich jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde;
 - Unter Ausstattung wird verstanden: zu gewerblichen Zwecken genutzte Güter, auch solche, die immerwährend dazu gehören verbunden sind, einschließlich jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde und bei der es sich nicht um Ware handelt.
 - Unter Waren wird verstanden: Lagerbestände, Rohstoffe, Lebensmittel, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse, Verpackungen, Abfälle, die sich zur beruflichen Nutzung bzw. zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eignen, sowie Güter, die der Kundschaft gehören.

4.6. Interventionsgrenze

Mindestbetrag – als Hauptbetrag - eines **Schadensfalls**, unter dem keinerlei Intervention unsererseits gewährt wird.

4.7. Kernrisiko

Jeder Umstand oder jede Folge von Umständen gleichen Ursprungs, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/ sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren.

4.8. Schadensfall

Eintreten eines Ereignisses, das dazu führen könnte, dass unsere Deckung in Anspruch genommen wird und **Sie** veranlassen könnte, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, **Sie** haben die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wesentlich herbeigeführt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem Sie, Ihr Gegner oder

ein **Dritter** begonnen haben oder angenommen wird, dass Sie begonnen haben, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Alle Klagen oder Differenzen, die aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**, oder mehrere Umstände, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen, bilden einen einzigen Schadensfall.

4.9. Schlichtung

Im Kontext des Vertrages versteht man unter Schlichtung ausschließlich die freiwillige Schlichtung, nämlich die Methode, bei der die streitenden Parteien freiwillig einen unabhängigen und unparteiischen **Dritten** (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter) damit beauftragen, ohne Einschreiten eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schlichtungsverfahren, diese Streitigkeit mit einer gütlichen Lösung beizulegen. Der zugelassene Schlichter hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuerlegen.

4.10. Selbstbeteiligung

Mindestbetrag des Erstschadens, über den hinaus keine Leistung von uns geschuldet wird. Die Eintrittsschwelle gilt nicht für Streitfälle, die nicht in Geld bewertbar sind.

4.11. Sie

- Der **Versicherungsnehmer**, sofern er seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.
- Sein mit ihm zusammenlebender Ehe- oder Lebenspartner.
- Alle Personen, die im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben.
- Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums, der Arbeit, des Wehr- oder Zivildienstes zeitweilig außerhalb des Wohnsitzes des **Versicherungsnehmers** aufhalten.
- Die minderjährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder seines mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben.
- Die volljährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben, jedoch unter 25 Jahre alt und ledig sind und steuerlich als unterhaltsanspruchsberechtigt gegenüber dem **Versicherungsnehmer** und/oder dem Ehe- oder Lebenspartner gelten, mit dem der **Versicherungsnehmer** zusammenlebt.

4.12. Terrorismus

Unter Terrorismus wird verstanden: Eine Handlung die zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken im Geheimen vorbereitet und von Einzelnen oder einer Gruppe ausgeführt wird und die darauf abzielt, Personen zu verletzen oder zu töten oder den wirtschaftlichen Wert eines dinglichen oder nicht dinglichen Gegenstands ganz oder teilweise zu zerstören, und dies entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, um Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und den normalen Betrieb einer öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern.

4.13. Versicherte Güter

Die in den Besondere Bedingungen genannte(n) Immobilie(n), sowie deren Inhalt.

4.14. Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit uns abschließt.

4.15. Wartezeit

Zeitabschnitt, die mit dem Datum des Inkrafttretens der Deckungen beginnt, in der wir keinerlei Intervention gewähren.

4.16. Wir

die Gesellschaft: AXA Belgium, die ihre Rechtsschutzversicherungsprodukte unter der Marke Legal Village vermarktet.

- Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG, mit Gesellschaftssitz Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel Tel.: 02 678 55 50 oder via <https://www.legalvillage.be> • MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf die Bearbeitung der Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium betraut Legal Village mit der Bearbeitung der Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäss den Bestimmungen des Artikels 4.b. des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

RECHTSSCHUTZ PRIVATLEBEN

Sofern dies in den Sondervertragsbedingungen vorgesehen ist, erstreckt sich die von Ihnen abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung auf den Rechtsschutz im Privatleben

1. GEGENSTAND DER GARANTIE

1.1. Prävention und juristische Information

Um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, informieren **wir Sie** über Ihre Rechte und die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Interessen.

1.2. Außergerichtliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

Im Rahmen des vom **Versicherungsnehmer** gewählten Versicherungsschutzes verpflichten **wir** uns im Rahmen dieses Vertrages, Ihnen bei einem während der Laufzeit des Vertrages eintretenden **Schadensfall** zu helfen, Ihre Rechte außergerichtlich oder erforderlichenfalls durch ein geeignetes Verfahren geltend zu machen, indem wir Ihnen Leistungen erbringen und die daraus entstehenden Kosten tragen.

2. PREVENTION AND ADVICE SERVICES (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadensvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen
Zur Vorbeugung von oder zwecks Auskünften zu **Schadensfällen** oder Streitigkeiten, mit Ausnahme von **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im steuerrechtlichen Bereich, informieren **wir Sie** über Ihre Rechte sowie über die zur Wahrung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon - Legal Village Info 078/15.15.56

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon.

Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Deckungen, die im Rahmen des vorliegenden geltenden Vertrages abgeschlossen wurden.

Die verschiedenen Rechtsberatungsstellen sind von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen oder in Ausnahmefällen, unter der Telefonnummer 078/15.15.56 erreichbar.

Vermittlung eines spezialisierten Sachverständigen

Dabei wird Ihnen ein spezialisierter Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für einen juristischen Fachbereich vermittelt, der von der Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt wird. Die Intervention besteht darin, auf der Grundlage eines Telefongesprächs eine Reihe von Anwälten oder Sachverständigen vorzuschlagen, die auf die Bereiche spezialisiert sind, in denen sich die **Schadensfälle** ereignet haben.

Der einzige Zweck unserer Intervention besteht darin, Ihnen die Kontaktdaten eines oder mehrerer spezialisierter Fachleute zur Verfügung zu stellen, aber **wir** können nicht für die Qualität und den Preis der Interventionen verantwortlich gemacht werden, die von den Dienstleistern durchgeführt werden, die **Sie** selbst kontaktiert haben.

3. LEGAL INSURANCE SERVICES

3.1. Wo sind Sie versichert?

GARANTIEN	ARTIKEL	GELTUNGSBEREICH
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	3.3.1.	Die Deckung gilt weltweit.
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress - E-Reputation	3.3.2.	
Strafrechtliche Verteidigung	3.3.5.	
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	3.3.6.	
Identitätsdiebstahl	3.3.3.	Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadensfall in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Monaco oder dem Vereinigten Königreich eintritt und die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten ausschließlich in einem dieser Länder erfolgt.
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und sein Inhalt	3.3.4.	
Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler	3.3.7.	
Vertragliche private Haftpflichtversicherung	3.3.8.	
Privatrechtliche Verträge (Option Flex)	3.3.10.	
Vertragliche Versicherung (Option Flex)	3.3.11.	
Vertrag Privatleben „Online“ (Option Flex)	3.3.12.	
Vertrag Privatleben Internetzugang (Option Flex)	3.3.13.	
Betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln (Option Flex)	3.3.14.	
Schulischer Beistand (Option Flex +)	3.3.15.	
E-Reputation Flooding und Informationsbereinigung (Option Flex +)	3.3.17.	
Droit disciplinaire	3.3.9.	La garantie est acquise pour autant que la défense des intérêts de l'assuré soit assumée devant une juridiction belge et, pour le fonctionnaire européen, devant la Cour Européenne de Justice lorsque le sinistre relève exclusivement de sa compétence.
Droit scolaire (option Flex +)	3.3.16.	

3.2. Basisoption und erweiterte Optionen

In Ihren Sonderbedingungen ist festgelegt, welche Leistungen Sie je nach der von Ihnen gewählten Option in Anspruch nehmen können:

- Basisoption FIX
- Erweiterte Option FLEX

- Erweiterte Option FLEX+

Diese Deckungen werden unter Punkt 3.3 beschrieben.

3.3. Welchen Geltungsbereich hat die Deckung

Die Deckung wird im Falle eines außervertraglichen **Schadensfalls** in Bezug auf Ihr Privatleben gewährt, nämlich



BASISOPTION RECHTSSCHUTZ FIX

Die nachstehenden Garantien (Artikel 3.3.1 bis Artikel 3.3.9) gelten, sofern Sie die Basisoption Rechtsschutz für Privatleben Fix abgeschlossen haben.

3.3.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

3.3.1.1. Die Deckung wird für den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress mit dem Ziel gewährt, Ihre Entschädigung für jegliche Schäden zu erwirken, die die Folge von Körperverletzungen oder materiellen Schäden an Ihren Gütern sind und von einem Dritten verursacht werden.

3.3.1.2. Die Deckung wird für den zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage von Artikel 29a des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge oder vergleichbarer ausländischer Rechtsbestimmungen gewährt, wenn Sie einen solchen Regress ausüben.

3.3.1.2.1. Die Deckung wird gewährt für:

- den zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung
- den Regress auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1991 über die Haftung für mangelhafte Produkte.
- den zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall.

3.3.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress bei Rufschädigung über das Internet

Die Deckung wird gewährt bei Schadensersatzansprüchen aufgrund außervertraglicher Haftpflicht für Schäden, die **Sie** im Rahmen Ihres Privatlebens erleiden und die von einem **Dritten** durch die Verbreitung von rufschädigenden Nachrichten über das Internet („E-Reputation“) verursacht werden: Verunglimpfung, Beleidigung, Verleumdung sowie durch die Veröffentlichung von nachteiligen Äußerungen, Schriften, Fotos oder Videos über das Internet, ohne dass eine Zustimmung vorliegt.

Die Verleumdung besteht in der Behauptung oder Unterstellung einer Tatsache, die die Ehre oder das Ansehen der Person, der die Tatsache unterstellt wird, schädigt.

Die Schädigung Ihres Rufes kann insbesondere sensible Daten (Gefühlsleben, Gesundheit, ethnische Herkunft usw.) sowie Ihre Persönlichkeitsrechte (Bildrechte usw.) betreffen.

Unter „über das Internet“ verstehen wir: mittels E-Mail, Spam, Link, Site, Blog, Diskussionsforum oder über soziale Netzwerke.

Die Deckung umfasst das Auftreten als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem Versicherten innerhalb der nachstehenden erwähnten Bestimmungen zugefügt wird.

Um die Deckung in Anspruch nehmen zu können, muss Anzeige bei einer zuständigen Behörde erstattet und der Eingang der Beschwerde an die Schlichtungsstelle übermittelt werden.

3.3.3. Identitätsdiebstahl

Deckung wird gewährt im Falle eines Schadensersatzanspruchs auf der Grundlage der **außervertraglichen Haftpflicht** für Schäden, die der Versicherte im Rahmen seines Privatlebens erleidet und die von einem **Dritten** infolge eines Identitätsdiebstahls des Versicherten verursacht werden.

Die Deckung umfasst das Auftreten als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem Versicherten innerhalb der nachstehenden erwähnten Bestimmungen zugefügt wird.

3.3.4. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Gebäude und dessen Inhalt

Die Deckung wird für einen außervertraglichen zivilrechtlichen Regress auf Ihre Entschädigung für jeden Schaden am versicherten Objekt und/oder dessen Inhalt gewährt, der durch einen **Dritten** verursacht wird

Versichert sind:

- Gebäude oder Gebäudeteile, die als Haupt- oder Nebenwohnsitz des Versicherten genutzt werden, einschließlich, wenn sie Teil davon sind:
 - Räumlichkeiten, die für die Ausübung eines freien Berufs genutzt werden
 - Wohnungen (einschließlich Garagen), die an Dritte vermietet oder unentgeltlich überlassen werden, sofern diese Gebäude über höchstens 3 Wohnungen verfügen
 - Aufzüge und Hebevorrichtungen
- Wohnwagen, die als Haupt- oder Zweitwohnsitz des Versicherten genutzt werden
- Garagen und Parkplätze zur privaten Nutzung durch den Versicherten
- Gärten und Grundstücke, die insgesamt 5 Hektar nicht überschreiten
- von Ihren versicherten Kindern bewohnte Studentenzimmer oder Studios

Unter Inhalt wird verstanden:

Alle Gegenstände im genannten Gebäude, einschließlich seiner Höfe, Gärten, Anbauten und Nebengebäude, die Ihnen gehören oder Ihnen anvertraut wurden. Bei Kraftfahrzeugen beschränken wir den Inhalt auf maximal

drei funktionstüchtige Kraftfahrzeuge, die nicht für den gewerblichen Verkauf bestimmt sind.

Nicht versichert sind Inhalte zur gewerblichen Nutzung (insbesondere Möbel, Geräte und Waren).

- Mobiliar: alle beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Gebäude, einschließlich der von den Mietern oder Nutzern eingebrachten Einrichtungsgegenstände.
- Material: Gegenstände, auch wenn sie fest mit dem Grundstück verbunden sind, einschließlich der von Mietern oder Nutzern eingebrachten festen Einrichtungsgegenstände, die keine Waren sind.
- Waren: Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse, Verpackungen, Abfälle, die für den gewerblichen Gebrauch oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten geeignet sind, sowie Waren, die Kunden gehören.

3.3.5. Die strafrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre Verteidigung vor einem Strafgericht aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Erlasse, Dekrete oder Verordnungen infolge von Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit, infolge einer Unterlassung oder absichtlichen Handlung des Versicherten. Ihnen wird je **Schadensfall** einmal Unterstützung bei einem Gnadengesuch gewährt, sofern **Sie** zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Die Deckung wird auch für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Strafgericht gewährt, um einen Zahlungsbefehl für ein Bußgeld anzufechten.

Es wird jedoch kein Versicherungsschutz gewährt, wenn **Sie** bereits Gegenstand einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von polizeilichen Ermittlungen oder einer gerichtlichen Verfolgung aufgrund vergleichbarer Sachverhalte waren, sofern die Erstattung der Strafanzeige oder der Beginn der Voruntersuchung, der polizeilichen Ermittlungen oder der gerichtlichen Verfolgung nicht mindestens 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren zu einem Freispruch führte.

3.3.6. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung gegen eine von einem **Dritten** eingeleitete Schadensersatzklage unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ein Interessenkonflikt zwischen Ihnen und dem Privathaftpflichtversicherer besteht, der Ihre Privathaftpflicht deckt.

3.3.7. Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler

Versicherungsschutz wird gewährt für zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung Ihrer Entschädigung für Schäden jeder Art, die durch Körperverletzungen bedingt sind, die **Sie** infolge oder als eine der Folgen von Eingriffen und/oder Behandlungen erlitten, die von Medizinern oder Paramedizinern vorgenommen wurden.

Die vorliegende Deckung umfasst den Regress, der ausgeübt wird gegen den Fonds für medizinische Unfälle, gegründet durch das Gesetz vom 31. März 2010.

Dieser Versicherungsschutz wird ausschließlich dem **Versicherungsnehmer** und seinen Angehörigen gewährt.

3.3.8. Die vertragliche Privathaftpflichtversicherung

Die Deckung dient dem Schutz Ihrer Interessen bei jedem **Schadensfall**, der aus der Auslegung oder Anwendung der Versicherungsdeckung „Privathaftpflicht“ resultiert, die zu Ihren Gunsten bei einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen wurden, ausgenommen Streitigkeiten bezüglich der Nichtzahlung von Prämien oder der Aufhebung/Kündigung dieser Versicherungsdeckungen.

3.3.9. Disziplinarrecht

Die Deckung wird bei einem **Schadensfall** gewährleistet, der arbeitsrechtliche Streitfälle mit einer per Gesetz eingerichteten Disziplinarinstanz (Organ, Institut usw.) betrifft.



ERWEITERTE OPTION RECHTSSCHUTZ FLEX

Zusätzlich zu den oben genannten Deckungen gelten die nachstehenden Deckungen (Artikel 3.3.10. bis Artikel 3.3.14.) auch, wenn Sie die erweiterte Option Rechtsschutz Flex abgeschlossen haben.

3.3.10. Privatrechtliche Verträge

Unser Versicherungsschutz gilt bei **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag, den **Sie** im Rahmen Ihres Privatlebens über den Kauf, den Verkauf, das Verleihen, die Miete, die Reparatur oder die Instandhaltung von beweglichen Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen für Sie geschlossen haben.

3.3.11. Versicherungsverträge

Die Deckung wird für die Verteidigung Ihrer Interessen gewährt, die sich aus Ansprüchen im Zusammenhang mit der Auslegung und Ausführung einer von **Ihnen** oder Ihren Angehörigen im Rahmen Ihres Privatlebens abgeschlossenen Versicherungspolice ergeben, mit Ausnahme von **Ansprüchen** im Zusammenhang mit der Rückforderung von Prämien, Steuern, Kosten und Kündigungsentschädigungen.

3.3.12. Online-Verträge

Die Deckung wird im Falle eines **Schadensfalls** oder eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit einem von **Ihnen** im Internet abgeschlossenen Vertrag gewährt, der im Rahmen Ihres Privatlebens abgeschlossen wurde und den Kauf, den Verkauf, das Darlehen, die Miete, die Reparatur oder die Wartung von beweglichen Sachen sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten Ihrer Angehörigen zum Gegenstand hat.

Wir treten ein bei einem **Schadensfall** oder einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem von Ihnen im Internet abgeschlossenen Vertrag, der in den Bereich des Privatlebens fällt und den Kauf, den Verkauf, das Darlehen, die Miete, die Reparatur oder die Instandhaltung von Immobilien zum Gegenstand hat, die als unbeweglich gelten,

sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten von Ihnen oder Ihren Angehörigen, wenn sich der **Schadensfall** auf die in Artikel 3.3.4 genannten versicherten Immobilien bezieht.

Wir treten ein bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag, den **Sie** im Internet mit einem Reisebüro, einem Vermittler von Ferienunterkünften, einer Online-Vermietungsplattform oder einem Vermieter für Ihren Urlaub abgeschlossen haben, sofern die Anmietung (oder Belegung) 90 Tage pro Versicherungsjahr nicht überschreitet.

3.3.13. Verträge über Internetzugang

Der Versicherungsschutz gilt im Falle von **Ansprüchen** oder Streitigkeiten, die sich aus einem von Ihnen im Rahmen Ihres Privatlebens geschlossenen Vertrag über den Kauf, den Verkauf, das Ausleihen, die Miete, die Reparatur oder die Wartung von elektronischen Geräten, die den Zugang zum Internet ermöglichen, sowie aus Verträgen mit einem Internet-Provider ergeben.

3.3.14. Betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln

Die Deckung wird im Falle eines Schadensersatzanspruchs auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung für einen Schaden gewährt, der Ihnen im Rahmen Ihrer privaten Lebensführung entstanden ist und von einem Dritten durch die betrügerische Verwendung Ihrer Zahlungsmittel im Internet mit dem Ziel der Aneignung eines finanziellen Vorteils zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil der Ihnen nahestehenden Personen verursacht wurde (z. B. betrügerische Verwendung Ihrer Kreditkarte im Internet).

Die Deckung umfasst das Auftreten als Zivilpartei und Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem **Versicherten** innerhalb der nachstehenden erwähnten Bestimmungen zugefügt wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer Interessen oder die Ihrer Angehörigen aufgrund von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Anwendung des Wirtschaftsrechts, Buch VII Zahlungs- und Kreditdienstleistungen, beschränkt auf die Bestimmungen über Zahlungsdienste mit dem Kreditinstitut, dem E-Geld-Institut oder den Zahlungsdienstleistern des Versicherten, mit Ausnahme von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Prämien, Steuern, Kosten und Kündigungsentschädigungen, die von Ihnen oder Ihren Angehörigen zu zahlen sind.



ERWEITERTE OPTION RECHTSSCHUTZ FLEX +

Zusätzlich zu den oben genannten Deckungen gelten die nachstehenden Deckungen (Artikel 3.3.15. bis Artikel 3.3.17.) auch, wenn Sie die erweiterte Option Privatrechtsschutz Flex+ abgeschlossen haben..

3.3.15. Schulischer Beistand

Der Versicherungsschutz umfasst die schulische Betreuung einer versicherten Person, die in der Schule oder auf dem

Schulweg Opfer eines (durch diesen Vertrag gedeckten) tätlichen Angriffs geworden ist. **Wir** erstatten Ihnen bis zu 1.250 € pro **Schadensfall** und Jahr (dies ist ein absoluter Höchstbetrag, unabhängig von der Anzahl der versicherten Personen) zur Finanzierung von Nachhilfestunden, die aufgrund der Abwesenheit infolge der Aggression erforderlich sind. Unsere Leistung ist nur fällig, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung haftbar gemacht werden kann. **Wir** zahlen auf der Grundlage der folgenden Unterlagen: Bescheinigung der Anzeigenerstattung, Rechnung für Kurse.

Möglicherweise müssen wir **Sie** um zusätzliche Unterlagen zu den vorzulegenden Belegen bitten.

3.3.16. Schulrecht

Die Deckung wird zur Wahrung Ihrer Interessen oder der Interessen Ihrer Angehörigen gewährt, wenn eine nicht verwaltungsrechtliche Entscheidung im Zusammenhang mit dem Schulrecht für Sie oder Ihre Angehörigen nachteilig ist, und zwar ausschließlich auf individueller Basis.

3.3.17. E-Reputation: Übernahme von Kosten für Bereinigung oder Flooding von Informationen

Im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** im Zusammenhang mit einer Schädigung der „E-Reputation“ stellen **wir** auf Wunsch des Versicherten den Kontakt zu einem spezialisierten Dienstleister her und übernehmen die Kosten und Honorare des Dienstleisters bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € (einschließlich Steuern) pro Schaden und Jahr für Bereinigung und Flooding von Informationen und vorbehaltlich der Bedingungen und Ausschlüsse der Deckung.

Dieser Dienstleister wird versuchen, Informationen zu entfernen, die für **Sie** schädlich sind.

Wenn die schädlichen Informationen nicht gelöscht werden und der Versicherte Anzeige erstattet hat, wird der Anbieter die Informationen im Rahmen der technischen Beschränkungen des Internets übermitteln.

Unsere Pflicht und diejenige des Dienstleisters, die für den **Versicherten** abträglichen Informationen zu entfernen oder zu verheimlichen, ist eine Mittel- und keine Ergebnisverpflichtung. **Wir** verpflichten uns, alle für dieses Vorhaben geeigneten Mittel einzusetzen, ohne jedoch zu garantieren, dass das erhoffte Ergebnis tatsächlich erreicht wird. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme geeignet ist und dass die verantwortliche Person (sei es der Autor der schädigenden Informationen, der Herausgeber oder der Betreiber der Website, auf der diese Informationen veröffentlicht wurden) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Monaco oder dem Vereinigten Königreich ansässig ist und dass die Verteidigung Ihrer Interessen ausschließlich in einem dieser Länder erfolgt.

Die Deckung wird unter den folgenden kumulativen Bedingungen gewährt:

- die Schädigung der E-Reputation muss nach Abschluss des Vertrags entstanden sein

- der Anspruch muss sich gegen eine identifizierbare Person richten, die für die Schädigung der E-Reputation verantwortlich ist

3.4. Welche allgemeinen Ausschlüsse gelten?

Nicht gedeckt sind, bei allen Garantien, die **Schadensfälle**,

- die anlässlich von **Unruhen**, zivilen Unruhen, allen kollektiven Gewalttaten politischer, ideologischer oder sozialer Art auftreten, unabhängig davon, ob sie mit einer Rebellion gegen die Behörden oder die etablierten Mächte einhergehen oder nicht, es sei denn, Sie haben sich nicht aktiv oder freiwillig daran beteiligt. **Wir** müssen nachweisen, dass Ihre Deckung nicht gilt
- die anlässlich eines Bürgerkrieges oder Krieges, d. h. einer Angriffs- oder Verteidigungsaktion einer kriegsführenden Macht oder eines anderen Ereignisses mit militärischem Charakter
- die auf eine vorsätzliche Handlung einer versicherten Person zurückzuführen sind
- die im Zusammenhang mit der Beschlagnahme in irgendeiner Form der vollständigen oder teilweisen Besetzung durch eine militärische oder polizeiliche Einheit oder durch reguläre oder irreguläre Kämpfer eintreten
- die durch Umstände oder Folgen von Umständen gleichen Ursprungs eintreten, wenn dieser Umstand/ diese Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nukleare Brennstoffe oder radioaktive Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie die Schäden die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren
- die direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdbeben, ein Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintreten, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist

Die drei letzten Ausschlüsse gelten nicht, wenn **Sie** nachweisen, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn dieser durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Einschreiten der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehene Modalitäten, abgedeckt ist.

- die sich auf ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen, ein Moped, ein Motorrad und jedes andere Fahrzeug beziehen, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegt; dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 3.3.1., Absatz 2 und gilt nicht für alle Varianten von autonomen E-Bikes mit Pedalunterstützung
- die aus dem Gebrauch, dem Besitz oder dem Eigentum des Versicherten eines Fahrzeugs der folgenden Kategorien resultieren:
 - Luftfahrzeuge, ausgenommen:
 - Spielzeugdrohnen (die für Kinder unter 14 Jahren bestimmt sind und die die Mindestsicherheitsanforderungen der Richtlinie

2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug erfüllen).

- Drohnen der Kategorie 'Open' bis 20 kg (offene Kategorie).

Unter Drohnen werden alle unbemannten Luftfahrtsysteme, abgekürzt „UAS“ verstanden.

- Motorboote mit mehr als 10 DIN-PS
 - Segelboote über 300 kg
 - die aus Handlungen hervorgehen, die der Pflichtversicherung unterliegen und im Rahmen Ihrer Jagdaktivitäten eintreten
 - die von einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfassungsgericht entschieden werden, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen, die bei einem gedeckten **Schadensfall** vor das Verfassungsgericht gebracht werden
 - die einen zivilrechtlichen Regress betreffen, mit dem die Entschädigung eines vom Versicherten aufgrund der mangelhaften Ausführung eines Vertrags erlittenen Schadens erwirkt werden soll, selbst wenn der Vertragspartner, der Erfüllungsgehilfe oder der Auftragnehmer dieses Vertragspartners auf jedweder anderen Grundlage haftbar gemacht wird. Wir decken hingegen den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress mit dem Ziel, die Entschädigung von Personenschäden zu erwirken, die der Versicherte erleidet, oder in dem Fall eines Verschuldens der Gegenpartei mit dem Vorsatz, einen Schaden zu verursachen.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für die in den Artikeln 3.3.7. (Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler), 3.3.8 (Versicherungsvertrag über die Privatleben-Haftpflichtversicherung), 3.3.10 (Privatlebensvertrag), 3.3.11. (Versicherungsvertrag), 3.3.12. (Vertrag über das 'Online'-Privatleben), 3.3.13. (Privatlebensvertrag Internetzugang) und 3.3.14. (Betrügerische Nutzung von Zahlungsmitteln) genannten Deckungen.
- die vertragliche Streitigkeiten betreffen, die sich aus einer einfachen Nichtzahlung durch einen **Dritten** ergeben, ohne dass es zu einer Anfechtung kommt
 - die sich auf eine Immobilie, eine Immobilie durch Eingliederung und eine bewegliche Sache, die durch Eingliederung zur Immobilie wird, beziehen, ausgenommen außervertragliche zivilrechtliche Regressansprüche bei einem Gebäude und seinem Inhalt (Artikel 3.3.4.)
 - bezüglich der Strafverteidigung des Versicherten, der zum Zeitpunkt der Straftat über 16 Jahre alt war, bei:
 - Verfahren vor dem Schwurgericht
 - anderen vorsätzlichen Verstößen, es sei denn, ein formell rechtskräftiger Gerichtsbeschluss hat den Freispruch verkündet;
 - von denen **wir** nachweisen, dass sie, auch teilweise, aus einem schwerwiegenden Fehlverhalten des Versicherten resultieren, wenn dieser zum Zeitpunkt des Schadensfalls das 16. Lebensjahr vollendet hat. Unter schwerwiegenden Fehlverhalten verstehen **wir**:
 - Trunkenheit oder einen vergleichbaren Zustand, durch den Sie infolge der Einnahme von Drogen,

Medikamenten oder halluzinogenen Mitteln die Kontrolle über Ihre Handlungen verlieren, mit Ausnahme von Schadensfällen, die mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen

- von ihm körperlich oder verbal ausgelöste Auseinandersetzungen

- bei Streitfällen mit Ihrer Krankenkasse
- die aus jeglicher Form von **nuklearen Risiko**, verursacht durch **Terrorismus**, resultieren

Die Deckung wird nicht gewährt:

- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf Ihn nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte bezieht
- wenn der **Schadensfall** die Rechte **Dritter** betrifft, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen
- wenn Sie Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft haben
- für einen Streitfall mit uns oder das Schadenregulierungsbüro über den Versicherungsvertrag Rechtsschutz, ausgenommen Art. 5.1.4. in den allgemeinen Bestimmungen
- für Sammelklagen, die einen Internet-Schadensfall oder einen Schadensfall mit verwaltungsrechtlichem Bezug betreffen und von einer Gruppe aus mindestens zehn Personen mit dem Ziel angestrengt werden, die Abstellung einer gemeinsam erlittenen Beeinträchtigung in Verbindung mit ein und demselben auslösenden Ereignis sowie Ersatz für den hieraus entstandenen Schaden zu erwirken

Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen und verwaltungsrechtlichen Bußgeldern und ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der **Schaden** nach Inkrafttreten der Police oder des hinzugefügten Risikos eintritt, es sei denn, **wir** weisen nach, dass Sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Police oder des hinzugefügten Risikos Kenntnis von den Tatsachen hatten oder vernünftigerweise hätten haben können, die diesen Bedarf begründen.

3.5. Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

In Bezug auf

Die Deckung des außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses für Gebäude und deren Inhalt (Artikel 3.3.4.):

Wir gewähren keine Deckung für **Schadensfälle**:

- die sich ganz oder teilweise bezüglich des Miteigentumsrechts (insbesondere des Zwangsmiteigentums an einzelnen oder Gruppen von gebauten Immobilien, wie in Buch 3 des Code Civil aufgeführt, sowie in jeder gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Bestimmung, die ihn ergänzt oder ersetzt, und in jeder gleichwertigen ausländischen Rechtsbestimmung), außer wenn der Schaden an dem versicherten Gut die Folge eines Nichttätigwerdens der Eigentümergemeinschaft ist
- in Bezug auf alle Arbeiten an den versicherten Objekten, die während der Dauer der Ausführung von

Arbeiten begonnen oder durchgeführt wurden, für die eine gesetzliche oder behördliche Genehmigung (Baugenehmigung usw.) und/oder die Einschaltung eines Architekten erforderlich ist, oder innerhalb von 6 Monaten nach der Endabnahme dieser Arbeiten.

Außervertragliche zivilrechtliche Regressdeckung - E-Reputation (Art. 3.3.2.) :

Wir übernehmen keine Deckung bei **Schadensfällen**:

- im Zusammenhang mit einer E-Reputation, die der Versicherte durch soziale Netzwerke, Kommentare auf Websites oder die Nutzung seiner E-Mail aufgebaut hat
- im Zusammenhang mit einer Schädigung der E-Reputation, der über ein anderes Kommunikationsmedium als einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website erfolgt
- bezüglich der Folgen einer Beeinträchtigung der E-Reputation, das heißt, jede Aktion mit dem Ziel einer Wiedergutmachung eines Schadens, der sich nicht aus der Beeinträchtigung selbst, sondern aus damit zusammenhängenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen ergibt
- bezüglich einer Beeinträchtigung der E-Reputation durch die Presse in digitaler Form
- wenn die verbreiteten Informationen keine persönlichen Informationen über den Versicherten enthalten
- wenn die Weitergabe von Informationen aus Ihrer Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft Ihrer Angehörigen in einem Verein resultiert, mit Ausnahme der freiwilligen Mitgliedschaft in einem Sport- oder Freizeitverein
- im Falle von Informationen, die aus einer Erklärung, einem Artikel, einer Veröffentlichung, einer Tonaufnahme, einem Foto oder einem Video bestehen, die **Sie** im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit erstellt haben
- im Falle von Informationen, die aus einer Erklärung, einem Artikel, einer Veröffentlichung, einer Tonaufnahme, einem Foto oder einem Video bestehen, die **Sie** aus freien Stücken an einem öffentlichen Ort, mit oder in Anwesenheit der Öffentlichkeit gemacht haben oder die **Sie** selbst über das Internet veröffentlicht haben oder deren Veröffentlichung im Internet **Sie** genehmigt haben
- im Falle von Informationen, die aus einem Gespräch, einer Konferenz oder einer Veröffentlichung bestehen, die im Internet unter Verwendung von Sofortkommunikationssoftware („Chat“) mit oder ohne Video und Webcam durchgeführt werden;
- wenn **Sie** wegen einer Straftat angeklagt oder strafrechtlich verfolgt werden

Versicherungsschutz bei medizinischen Unfällen oder ärztlichen Kunstfehlern (Art. 3.3.7.) :

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Streitigkeiten zwischen Ihnen und einer Krankenkasse.

Disziplinarrechtliche Deckung (Art. 3.3.10):

Die Garantie gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit oder der Ihrer Angehörigen als Selbständiger in Haupt- oder Nebentätigkeit oder als Gesellschaftsbevollmächtigter.

Die vertraglichen Deckungen der Privathaftpflichtversicherung (Art. 3.3.8.), Verträge Privatleben (Art. 3.3.10.) (OPTION FLEX), vertragliche Versicherung Art. 3.3.11) (OPTION FLEX), Online-Verträge Privatleben Art. 3.3.12.) (OPTION FLEX), Verträge Internet-Zugang Art. 3.3.13.) (OPTION FLEX), und betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln (Art. 3.3.14.) (OPTION FLEX):

Die Deckung wird nicht gewährt bei Streitigkeiten:

- die sich ganz oder teilweise auf das Gesellschafts- und Vereinsrecht beziehen;
- über eine Beschwerde in medizinischen oder paramedizinischen Angelegenheiten;
- zwischen Ihnen und einer Krankenkasse;
- die sich auf den Kauf, den Verkauf oder die Verwaltung von immateriellen Gütern mit Geldwert beziehen (wie z. B. Handelspapiere, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Obligationen, Kupons, Wertpapiere und Papiere, alle anderen Schuld- oder Eigentumstitel, Kassenbelege, Post- und Steuermarken, Fahrkarten, Eintrittskarten für Freizeitaktivitäten);
- über Verträge, die die Ausübung eines freien Berufs oder einer selbständigen Tätigkeit durch Sie oder Ihre Angehörigen betreffen;
- die vor einem internationalen oder supranationalen Gericht behandelt werden;
- im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die nach den geltenden belgischen Gesetzen und Vorschriften verboten sind;
- die sich auf eine Auktionsplattform beziehen;
- die sich auf eine Wett- oder Lotterietheke beziehen;
- über den Kauf einer Ware oder Dienstleistung auf einer Website mit gewalttätigem, pornografischem, diskriminierendem oder beleidigendem Charakter;
- die sich auf **Schadensfälle** desselben Ursprungs aufgrund fehlender Vorsichtsmaßnahmen beziehen;
- in Bezug auf vertragliche Streitigkeiten, die sich aus einem einfachen Zahlungsverzug eines **Dritten** ergeben, ohne dass ein Streitfall vorliegt;
- die sich aus dem Fehlen eines regelmäßig aktualisierten und ständig aktivierten Antiviren- oder Firewall-Schutzsystems ergeben. **Wir** unterstützen Sie oder Ihre Angehörigen jedoch bei der Zusammenstellung der Akte und bei der Beantragung einer alternativen Streitbeilegungsstelle, die für Ihren **Schadensfall** zuständig ist.

4. VERSICHERTE LEISTUNGEN

4.1. Interventionshöchstgrenze, Interventionsschwelle und Wartezeit nach Schadensfall:

VERSICHERTE GARANTIE	ARTIKEL	HÖCHSTGRENZEN*	SCHWELLE**	WARTEZEIT	FIX	FLEX	FLEX +
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	art.3.3.1.	€ 125.000*	€ 350	/	V	V	V
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress E-Reputation	art.3.3.2.	€ 125.000*	€ 0	/	V	V	V
Identitätsdiebstahl	art.3.3.3.	€ 125.000*	€ 0	/	V	V	V
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress Immobilie und ihr Inhalt	art.3.3.4.	€ 25.000	€ 350	/	V	V	V
Strafrechtliche Verteidigung	art.3.3.5.	€ 125.000*	€ 0	/	V	V	V
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	art.3.3.6.	€ 125.000*	€ 350	/	V	V	V
Medizinischer Unfall oder Behandlungsfehler	art.3.3.7.	€ 50.000	€ 350	3 Monate	V	V	V
Vertraglich Versicherungen Zivilhaftpflicht Privatleben	art.3.3.8.	€ 20.000	€ 350	/	V	V	V
Disziplinarrecht	art.3.3.9.	€ 20.000	€ 0	/	V	V	V
Verträge des Privatlebens	art.3.3.10.	€ 20.000	€ 350	3 Monate	X	V	V
Versicherungsverträge	art.3.3.11.	€ 20.000	€ 350	/	X	V	V
„Online“-Verträge	art.3.3.12.	€ 10.000	€ 350	3 Monate	X	V	V
Internetzugangsverträge	art.3.3.13.	€ 10.000	€ 350	3 Monate	X	V	V
Betrügerische Nutzung der Zahlungsmittel	art.3.3.14.	€ 10.000	€ 350	/	X	V	V
Schulischer Beistand	art.3.3.15.	€ 1.250	/	/	X	X	V
Bildungsrecht	art.3.3.16.	€ 20.000	€ 350	12 Monate	X	X	V
E-Reputation: Kosten für die Bereinigung oder Löschung der Informationen	art.3.3.17.	€ 5.000	/	/	X	X	V

V: VERSICHERT
X: NICHT VERSICHERT

* Bei diesen Garantien versichern **wir Sie** auch, wenn sich der Schadensfall im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der eines Ihre Angehörigen ereignet. Unsere Interventionshöchstgrenze ist jedoch auf 20.000 € pro **Schadensfall** beschränkt.

Außer bei Strafverteidigung des Versicherten liegt unsere **Interventionsschwelle bei 2.500 EUR pro Schadensfall, im Falle einer Beschwerde vor dem Kassationsgerichtshof oder dessen Gegenstück im Ausland.

Wenn **Sie** im Rahmen des **Schadensfalls** ein Schlichtungsverfahren n durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter, wie durch das Gesetz festgelegt, werden die nachfolgend genannten Beträge um 10 % erhöht, unabhängig davon, ob die Schlichtung erfolgreich verläuft oder nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für Familienmedationen.

4.2. Unsere Leistungen

Abgesehen von den Kosten unserer Leistungen um den **Schadensfall** auf gütlichem Weg zu lösen, übernehmen **wir**, bis zu der in Artikel 4.1. angegebenen Höhe, jedoch ohne einen Höchstbetrag von 125.000 EUR je **Schadensfall** zu überschreiten:

4.2.1. Die zur Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegten Kosten,

nämlich:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Mediatoren, Schlichter, Gutachter und für alle sonstigen Personen mit der entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Eignung und den Gutachter, einschließlich des MwSt. den Sie nicht zurückfordern können, weil Sie Mehrwertsteuerpflichtiger sind
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren, die zu Ihren Lasten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zu Ihren Lasten gehen
- der nicht beitragsbefreite Betrag zum Fonds für juristischen Beistand für Zivilsachen. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für Strafsachen.

4.2.2. Psychologische Unterstützung – Kind als Opfer von Belästigung

Wir bieten psychologische Unterstützung für die versicherte Person an (unter 18 Jahre alt oder noch Schüler im Sekundarunterricht), wenn sie Opfer von Belästigung in der Schule oder im privaten Umfeld ist. Der Versicherte kann frei wählen, welchen Psychologen er konsultieren möchte.

Wir erstatten bis zu maximal 300 € pro **Schadensfall** und pro Versicherungsjahr die Kosten für die psychologische Betreuung, nach Abzug etwaiger Leistungen anderer Stellen (z. B. Krankenkasse usw.).

Die Erstattung erfolgt auf Grundlage folgender Nachweise:

- eine Beschreibung der Umstände (z. B. eine ausführliche Erklärung, eine Anzeige usw.)
- Rechnungen des Psychologen sowie der beteiligten anderen Stellen (z. B. Rückerstattungsbeleg der Krankenkasse usw.)

Es ist möglich, dass die Schadensabteilung zusätzliche Dokumente im Zusammenhang mit den eingereichten Nachweisen anfordert.

4.2.3. Die Kosten für die Ermittlung eines verschwundenen Kindes

Im Falle des Verschwindens eines Versicherten unter 16 Jahren und sofern sein Verschwinden beim Polizeidienst angezeigt wurde, übernehmen **wir** die Kosten und Honorare eines Anwalts und eines medizinisch-psychologischen Beistands, um den versicherten Eltern rechtlichen Beistand während der gerichtlichen Untersuchung und später zu bieten, wenn sie als Zivilpartei auftreten, in Höhe von 15.000 EUR pro **Schadensfall**, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Die Garantie wird nicht gewährt, wenn ein Versicherter oder ein Familienmitglied Komplize, Täter oder Mittäter beim Verschwinden des Kindes ist.

4.2.4. Vorschuss der Selbstbeteiligung Privathaftpflicht

Bleibt ein haftbarer **Dritter** Ihnen die gesetzliche Selbstbeteiligung seiner „Haftpflicht Privatleben“ schuldig, so legen **wir** diese Selbstbeteiligung bis in Höhe von 1.250 EUR aus, sofern die vollständige oder Teilhaftung dieses **Dritten** unwiderlegbar festgestellt wurde und dessen Versicherer uns seine Kostenübernahme bestätigt hat. Zahlt dieser **Dritte** Ihnen den Betrag der Selbstbeteiligung aus, so sind **Sie** verpflichtet, uns dies mitzuteilen und uns den Betrag umgehend zu erstatten.

4.2.5. Reise- und Aufenthaltskosten

Es werden übernommen die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy- Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 EUR je Tag und je Versicherten), die für Ihr persönliches Erscheinen

im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern dieses Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird
- als Opfer, sofern Ihr Erscheinen gesetzlich vorgeschrieben ist, oder wenn **Sie** vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen müssen.

4.2.6. Insolvenz

Wenn **Sie** infolge eines versicherten **Schadensfalls** in Anwendung der Garantie „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Liechtenstein, in Andorra, in Monaco, in San Marino oder im Vereinigten Königreich ereignet hat, einen von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** Schaden erleiden, zahlen **wir** bis zu einer Höhe von 20.000 € pro Schadensfall - mit einem Selbstbehalt von 250 EUR - den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreiten **Sie** den Umfang oder die Auswertung des von Ihnen erlittenen Schadens, müssen wir unsere Leistung nur aufgrund eines definitiven Urteils zahlen, das Ihnen die Erstattung der aus diesem Unfall resultierenden Schäden gewährt.

Wir erbringen keine Leistung, wenn der Sach- und/oder Personenschaden, der Ihnen entstanden ist, durch **Terrorismus**, Diebstahl, versuchten Diebstahl, Erpressung, Betrug, versuchten Betrug, Einbruch, tätlichen Angriff, Gewalt, Vandalismus oder Straftaten im Sinne von Titel 5 „Fälschungen“ von Buch 2 des Strafgesetzbuches. **Wir** unternehmen jedoch die nötigen Schritte, um Ihr Dossier beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, einzureichen und die Interessen des Versicherten zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 20.000 EUR je **Schadensfall** liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an den **Versicherungsnehmer**, dann an seinen mit ihm zusammenlebenden Ehepartner oder an die Person, mit der er zusammenlebt, dann an die versicherten Kinder, dann an weitere Versicherte im Verhältnis zu ihren jeweiligen Schäden gezahlt. Bei mehreren Begünstigten wird der Selbstbehalt von 250 EUR von diesen im Verhältnis der gewährten Entschädigungen getragen.

Im Rahmen unserer Leistungen werden **wir** in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen **Dritten** eingesetzt.

Diese Leistung wird jedoch nicht gewährt, wenn es sich bei dem **Schadensfall** in einem Regress um einen medizinischen Unfall oder einen medizinischen Fehler handelt.

4.2.7. Kautions

Falls **Sie** infolge eines versicherten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft kommen, strecken wir bis in Höhe von 20.000 EUR je Schadensfall die von den ausländischen Behörden für Ihre Freilassung geforderte Strafkautions vor.

Sie erfüllen alle vorgeschriebenen Formalitäten, die ggf. von Ihnen verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrages zu erwirken.

Nach Freigabe der Kautions durch die zuständige Behörde erstatten **Sie** unverzüglich den durch uns vorgestreckten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns Kraft des vorliegenden Vertrags entstehen.

Im Rahmen unserer Leistungen werden **wir** in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen **Dritten** eingesetzt.

4.2.8. Vorschuss - Personenschaden

Erleiden **Sie** infolge eines versicherten **Schadensfalls** in Anwendung der Garantie „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Liechtenstein, in Andorra, in Monaco, in San Marino oder im Vereinigten Königreich ereignet hat, einen von einem **Dritten** verursachten Schaden, so strecken **wir**, auf Ihren schriftlichen Antrag den unten näher festgelegten Betrag zur Entschädigung für diesen Personenschaden proportional zum Haftungsgrad des **Dritten** und bis in Höhe von 20.000 EUR je **Schadensfall** vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des **Dritten** nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer bestätigt wird.

Vorgestreckt werden die medizinischen Kosten, die Ihnen nach der Beteiligung von Einrichtungen jeder Art (Krankenkasse usw.) verblieben sind, sowie der durch den Unfall bedingte Verdienstausschlag. **Sie** legen uns die entsprechenden Belege sowie eine ausführliche Übersichtstabelle vor, aus der der Betrag hervorgeht, dessen Vorschuss **Sie** beantragen.

Opfer, die durch eine Arbeitsunfallversicherung oder eine Versicherung gegen Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit gedeckt sind, können nicht in den Genuss dieser Leistung kommen.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom **Dritten** oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so sind **Sie** verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe des Schadens über dem vorgesehenen Maximum von 20.000 EUR je Schadensfall liegt, wird der Vorschuss vorrangig an den **Versicherungsnehmer**, dann an seinen mit ihm zusammenlebenden Ehepartner oder an die Person, mit der er zusammenlebt, dann an die versicherten Kinder, dann an weitere Versicherte im Verhältnis zu ihren jeweiligen Schäden gezahlt.

Im Rahmen unserer Leistungen werden **wir** in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen **Dritten** eingesetzt.

4.2.9. Das Salduz-Gesetz

Wir decken die Pflichtintervention eines Anwalts, der im Rahmen des Salduz-Gesetzes von einem Minderjährigen unter 16 Jahren konsultiert wird, welcher im Vertrag versichert ist, mit einem Höchstbetrag von 2.500 EUR pro **Schadensfall** und pro Versicherungsjahr.

Die in den Artikeln 4.2.2. bis 4.2.7. aufgeführten Leistungen und die ergänzenden Leistungen werden nicht gewährt, wenn sich der **Schadensfall** im Rahmen des Berufslebens des Versicherungsnehmers oder eines Angehörigen ereignet.

4.3. Aufschlüsselung

Falls ein **Schadensfall** in mehrere Garantien fällt, gilt nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung. Sind mehrere Leistungsbeträge identisch, steht im Rahmen des gedeckten **Schadensfalls** nur einer der Beträge der versicherten Leistungen zur Verfügung.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall

5.1.1. Schadensfallmeldung - Rechte und Pflichten

Sie müssen uns den **Schadensfall** sowie seine bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen so schnell wie möglich melden. **Wir** können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn der Schadensfall so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessener Weise möglich war.

Sie müssen uns zusammen mit Ihrer Meldung oder nach Erhalt übermitteln:

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des **Schadensfalls**
- alle Nachweise, die für die Identifizierung Ihrer Gegenpartei, die Bearbeitung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild von ihm zu machen.

Sie übermitteln uns alle erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und Ihnen zu helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

Wenn sich die gütliche Regelung als undurchführbar erweist, entscheiden wir gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.

Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. **Sie** können mit jeder Person, mit der **Sie** im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr annehmen, ohne uns zu darüber zu informieren. **Sie** verpflichten sich aber in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen, und Auslagen, die **wir** in Unkenntnis dieses Vergleichs eventuell getätigt haben, an uns zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Bevollmächtigten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen **wir** jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener Sicherungsmaßnahmen.

Wenn **Sie** Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil entsteht, können **wir** eine Reduzierung unserer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Wir verweigern unsere Deckung, wenn **Sie** in betrügerischer Absicht Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

5.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

Wir können jede Möglichkeit ergreifen, um den Schadensfall gütlich beizulegen.

- Sofern ein gerichtliches, administratives oder schiedsgerichtliches Verfahren angestrengt wird, haben **Sie** die Wahl, einen Anwalt oder jede andere Person, die die gesetzlich auferlegten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt, anzustellen, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten und wahrzunehmen.
- Bei einem Schiedsverfahren, einer **Mediation** oder jeder anderen anerkannten außergerichtlichen Schlichtung haben **Sie** die freie Wahl einer sachkundigen und zu diesem Zweck bestimmten Person.
- Sofern ein Interessenkonflikt mit uns auftaucht, haben **Sie** zur Verteidigung Ihrer Interessen die freie Wahl eines Anwalts oder, sofern **Sie** dies wünschen, jeder anderen Person, die die gesetzlich auferlegten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt.

Wenn **Sie** jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, müssen **Sie** die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn **Sie** in einer Angelegenheit, die im Ausland verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit verhandelt werden muss.

Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, haben **Sie** die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn **Sie** jedoch einen Gutachter auswählen, der in einem anderen Land tätig ist als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, tragen **Sie** selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl entstehen.

Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen haben, einigen **Sie** sich auf die Ernennung eines einzigen Anwalts oder Gutachters. Wenn dies nicht geschieht, obliegt die freie Wahl dieses Beraters dem **Versicherungsnehmer**.

Wenn **Sie** einen Berater wählen, müssen **Sie** dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit **wir** uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die Akte übermitteln können.

Sie müssen uns über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über Ihren Berater. Geschieht dies nicht, nachdem Ihr Anwalt an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind **wir** von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Auskünften entstehen könnte.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Einschreiten eines einzigen Anwalts oder Gutachters entstehen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts oder Gutachters aus Gründen, die nicht Ihrem Willen unterliegen, gerechtfertigt ist, oder wenn dieser Wechsel des Anwalts oder Gutachters aus Umständen resultiert, die von Ihrem Willen unabhängig sind.

Auf keinen Fall haften **wir** für die Aktivitäten der Berater (Anwalt, Gutachter usw.), die für **Sie** eintreten.

5.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

Sie verpflichten sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bitten **Sie** die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Andernfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Leistung im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Wenn **Sie** die Zahlung von Kosten oder Auslagen erhalten, die uns zustehen, müssen **Sie** uns diese zurückzahlen und das Verfahren oder die Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen - auf unsere Kosten und unseren Angaben entsprechend - fortsetzen. Zu diesem Zweck treten **wir** in Ihre Rechte gegenüber **Dritten** bezüglich der Rückerstattung der Ihnen von uns vorgestreckten Kosten ein.

Wenn mindestens fünf unserer in verschiedenen Verträgen Versicherten an einem Schadensfall beteiligt sind, der für diese Versicherten die Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Anfechtung gegen eine oder mehrere dieser Parteien auf Grundlage ein und desselben oder eines ähnlichen Sachverhalts nach sich zieht oder ziehen kann, ist unsere Leistung für alle diese Versicherten zusammen bezüglich der externen Kosten auf das Fünffache des Betrages begrenzt, der der höchsten Deckungsgrenze entspricht, die in den Verträgen dieser Versicherten in dem den Versicherungsfall betreffenden Bereich vorgesehen ist. Diese einheitliche Deckungsgrenze wird auf die Versicherten aufgeteilt. Wenn wir in gutem Glauben einem oder mehreren Versicherten eine Summe ausgezahlt haben, die den Anteil übersteigt, der ihm (bzw. ihnen) zusteht, da wir keine Kenntnis von weiteren

möglichen Rechtsmitteln für andere unserer Versicherten hatten, haben diese anderen Versicherten nur in Höhe der eventuell noch verfügbaren Summen Anspruch auf unsere Leistung.

Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Deckung vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zugunsten des Versicherungsnehmers, anschließend zugunsten des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder der Person, mit der er zusammenlebt, und zuletzt zugunsten ihrer Kinder, die bei ihnen wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

Die Honorare der Gutachter werden innerhalb des Monats beglichen, in dem die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

5.1.4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Haltung bei der Regelung des Schadensfalls können **Sie**, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem wir Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem **wir Sie** an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, wird Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung erstattet.

Wenn **Sie** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf Ihre eigenen Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das **Sie** erreicht hätten, wenn **Sie** unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren **wir** Ihnen unsere Deckung und erstatten Ihnen die verbleibenden, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.

Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, sind **wir** verpflichtet, Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Deckung, einschließlich der zu Ihren Lasten gegangenen Kosten und Honorare der Konsultation zu gewähren.

5.1.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit hinsichtlich der Regulierung des **Schadensfalls** informieren **wir Sie** über Ihr Recht auf freie Wahl des Anwalts bzw. die Möglichkeit, das im Fall einer Meinungsverschiedenheit vorgesehene Verfahren zu nutzen.

5.1.6. Rechte unter Versicherten

Falls ein anderer Versicherter als der Versicherungsnehmer selbst oder sein(e) Ehepartner(in) oder sein(e) gesetzlich zusammenwohnende(r) Partner(in) Ansprüche gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Deckung nicht gewährt.

5.1.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Handlungseröffnung führt.

Wenn aber der Urheber der Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei Sie 5 Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn **Sie** uns den **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet haben, wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, bis **wir** Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mitgeteilt haben.

5.2. Verpflichtungen

5.2.1. Ethische Verpflichtung

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Bearbeitung von Schadensfällen die von Assuralia (www.assuralia.be) ausgearbeiteten Verhaltensregeln mitzuteilen und strikt einzuhalten. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieser Verhaltensregeln ist die Ombudsstelle des Versicherungssektors zuständig: Ombudsman des assurances Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel Telefon: +32(2) 547.58.71 Fax: +32(2) 547.59.75.

Website: www.ombudsman-insurance.be oder per E-Mail an: info@ombudsman-insurance.be

Darüber hinaus verpflichten **wir** uns, unsere Fortbildungsprogramme fortzusetzen, um die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter für Ihre persönliche Beratung, wenn **Sie** Opfer eines Unfalls geworden sind, weiter auszubauen.

5.2.2. Unser Einsatz für den Kunden

Wenn ein **Schadensfall** ausgeschlossen ist, stellen **wir** Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, der **Sie** an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weiterleitet. **Wir** informieren **Sie** über die Möglichkeiten der alternativen Regulierung wie zum Beispiel vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder dem Ombudsmann.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen fett gedruckt sind und speziell für Ihre Rechtsschutzversicherung Privatleben zusammengefasst. Die Definition weiterer fettgedruckter Begriffe finden Sie im Lexikon Ihrer Wohnung Versicherung.

Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anspruchsberechtigte

Ihre Erben mit Ausnahme von juristischen Personen.

Außervertragliche zivilrechtliche Haftung

- Es handelt sich um die Haftung, die **Ihnen** auferlegt werden kann, wenn Sie einem **Dritten** außerhalb jeglicher Vertragsbeziehung schuldhaft einen Schaden zufügen; sie basiert auf den Art. 1382 bis 1386 des alten Zivilgesetzbuches und berechtigt diesen **Dritten**, den Ersatz des von ihm erlittenen Schadens zu erhalten. Beispiele: Sie verletzen einen Passanten, Ihr Hund beißt einen Besucher, oder ein Dachziegel Ihres Hauses fällt auf ein Auto.

Dritter

Jede Person, die nicht als Versicherter zu betrachten ist.

Interventionsschwelle

Mindestbetrag des Erstschadens, über den hinaus keine Leistung von uns geschuldet wird. Die Eintrittsschwelle gilt nicht für Streitfälle, die nicht in Geld bewertbar sind.

Schadensfall

Eintreten des Ereignisses, das dazu führen könnte, dass unsere Deckung in Anspruch genommen wird, und Sie veranlassen könnte, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderen Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, Sie haben die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wesentlich herbeigeführt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadensverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem Sie, Ihr Gegner oder ein **Dritter** begonnen oder vermutlich begonnen haben bzw. hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Alle Klagen oder Differenzen, die aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**, oder mehrere Umstände, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen, bilden einen einzigen Schadensfall.

Sammelklagen bei Schadensfällen im Zusammenhang mit dem Internet:

Wenn wenigstens 10 Personen, die über verschiedene Rechtsschutzverträgen versichert sind, die bei AXA Belgium unter der Handelsmarke Legal Village abgeschlossen wurden, eine Klage einreichen, um ihre persönlichen Interessen vor den Folgen ein und derselben Entscheidung zu schützen, oder sich gegen den Anspruch eines Dritten in ein und demselben Gerichts-, Verwaltungs- oder einem anderen Verfahren zu verteidigen, gelten derartige Schadensfälle als Massenschäden.

Schlichtung

Im Kontext des Vertrags versteht man unter Schlichtung ausschließlich die freiwillige Schlichtung, nämlich die Methode, bei der die streitenden Parteien freiwillig einen unabhängigen und unparteiischen Dritten (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter) beauftragen, ohne Einschreiten eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schlichtungsverfahren zu versuchen, diese Streitigkeit mit einer gütlichen Lösung beizulegen. Der zugelassene Schlichter hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu erleichtern, zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuerlegen.

Sie

Der **Versicherungsnehmer** und seine Angehörigen sind versichert

- im Rahmen ihres Privatlebens; als Privatleben gelten alle Tatsachen, Handlungen oder Unterlassungen, die sich nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit ergeben
- im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für die in Punkt 2.4.1. der versicherten Leistungen genannten Garantien; unter Berufstätigkeit ist jede konkrete Beschäftigung zu verstehen, die eine Erwerbsquelle darstellt sofern sie die Eigenschaft des Arbeitnehmers, Angestellten, Auszubildenden, EU-Beamten oder Bediensteten einer staatlichen, gemeinschaftlichen, regionalen, provinziellen oder kommunalen Behörde sind
- sofern sie Dienste oder Leistungen im Rahmen eines Studentenarbeitsvertrags erbringen
- sofern sie sich unter der Aufsicht einer anderen Person kostenlos oder mittels einer Vergütung im Rahmen eines dem Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler unterliegenden Arbeitsvertrags auf einen Sportwettbewerb oder eine Sportveranstaltung vorbereiten oder daran teilnehmen
- sofern sie die Eigenschaft des Freiwilligen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen besitzen.

Die Angehörigen des **Versicherungsnehmers** sind

- der Ehe- oder Lebenspartner, der mit dem **Versicherungsnehmer** zusammenlebt
- alle im Haushalt des **Versicherungsnehmers** lebenden Personen; die Eigenschaft des Versicherten bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet,

wenn die sich vorläufig aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums, der Arbeit, des Wehr- oder Zivildienstes zeitweilig außerhalb des Haushalts des **Versicherungsnehmers** aufhalten

- die minderjährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des mit ihm zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der er zusammenlebt, wenn diese Kinder nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben
- die volljährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des im ihm zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der er zusammenlebt, wenn diese Kinder nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben, noch keine 25 Jahre alt sind, nicht verheiratet sind und steuerlich als unterhaltsberechtigter gegenüber dem **Versicherungsnehmer** und/oder seinem zusammenlebenden Ehepartner oder der Person gelten, mit der der **Versicherungsnehmer** zusammenlebt

Ebenfalls die Eigenschaft des Versicherten haben

- die Mitglieder des Hauspersonals sowie die Haushaltshilfen, wenn sie im privaten Dienst des **Versicherungsnehmers** oder seiner Angehörigen stehen;
- die Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit und ggf. auch unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über den **Versicherungsnehmer** oder einen seiner Angehörigen,
- die Haustiere, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines seiner Angehörigen sind, wenn sie aufgrund von Körperverletzungen oder Sachschäden anlässlich dieser Aufsicht Schaden erleiden.
- die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, der infolge eines gedeckten Schadensfalls verstorben ist, und die daraus entstehenden Regressansprüche.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit uns abschließt.

Wartezeit

Zeitabschnitt, der mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags oder des Inkrafttretens des hinzugefügten Risikos beginnt, in dem wir keinerlei Intervention gewähren.

Wir

Die Gesellschaft: AXA Belgium, die ihre Rechtsschutzversicherungsprodukte unter der Marke Legal Village vermarktet.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG, mit Gesellschaftssitz Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 • MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf die Bearbeitung der Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium betraut Legal Village mit der Bearbeitung der Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die

Rechtsschutzsparte beziehen, gemäss den Bestimmungen des Artikels 4.b. des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 – RPM Brüssel • Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel.: 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com
Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELLOT (Belgien)

Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG, Boulevard du Régent 7/Regentlaan 7, 1000 Brüssel, Belgien • www.axapartners.be • Tél. : +32 (0)2 550 04 00 nr ZDU: BE 0415.591.055 RJP Brüssel
Belgische Niederlassung (BNB n° 3290) von Inter Partner Assistance Versicherungs-AG, Französische Versicherungsunternehmen, zugelassen durch die ACPR • 8-10 Rue Paul Vaillant Couturier,
92240 Malakoff (Frankreich) Unternehmensnummer: 316139500 (RCS Nanterre)

Legal Village A.G.
Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25, 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: info@legalvillage.be • nr ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel